

heiligen Oelung zu ergänzen. Sollte wider Erwarten der Scheintote nachher zu sich kommen oder sonst Lebenszeichen geben, so wären selbstverständlich auch die Einzelunctionen, und zwar in absoluter Weise, nachzuholen.

III. Es erübrig't noch die Lösung des dritten Bedenkens des Herrn Kaplans: Soll er nach dem Beispiel seines Konfraters bei eventueller begründeter Auslassung der einen oder der anderen Einzelunction in der letzten Einzelölung in der Formel auch die ausgelassenen Unktionen erwähnen „... quidquid per tactum, gressum et lumborum delectationem deliquisti. Amen“?

Obwohl manche Seelsorgspräster diese Praxis ausüben und auch verteidigen, so ist meines Erachtens doch entschieden davon abzuraten. Denn sie verstößt 1. gegen den eben (n. II, 2.) zitierten ersten Paragraphen des can. 947, gemäß dem „die Salbungen genau mit den im Rituale vorgeschriebenen Worten und in der Ordnung und Weise des selben“ vorgenommen werden sollen. Der neue Kodex, der (can. 947, § 2) die Salbung der Nieren stets auszulassen befiehlt und auch die Unterlassung der Fußesalbung aus jedem vernünftigen Grunde erlaubt, hätte gewiß eine diesbezügliche Andeutung gemacht, falls er eine derartige Änderung oder Ergänzung befürwortet hätte. Eigentümlich aber darf hier nicht einmal der Bischof, geschweige denn ein gewöhnlicher Priester sich eine derartige Abänderung und Einschaltung erlauben.

Eine solche Ergänzung und Einschaltung ist aber auch 2. an und für sich ganz unstatthaft, weil dann die Worte der Salbungsformel der Salbungshandlung nicht mehr entsprechen und zudem, was die nicht gesalbten Sinne oder Glieder anbelangt, ganz überflüssig sind. Auch die durch die nicht eigens gesalbten Sinne und Glieder begangenen Vergehen werden krafft dieses Sakramentes überhaupt getilgt; die spezielle Salbung einzelner, von der Kirche bestimmter Sinne und Glieder verfolgt mehr den Zweck der Anschaulichkeit und Erbaulichkeit. Und unter diesen Umständen nimmt es sich beinahe wie eine Verzerzung des Heiligen aus, wenn man bei der Händesalbung eigenmächtig auch die mittels der Füße und Nieren begangenen Sünden erwähnt. Kaplan Zfidor möge also in diesem Punkte bei seiner früheren Praxis verbleiben, d. h. sich genau an das Rituale halten.

Sarajevo.

P. J. P. Bock S. J.

III. Restitutionspflicht für verminderte Messstipendien?) X., ein Priester, ist von einem frommen Institut ersucht, eine Anzahl heiliger Messen zu übernehmen, so daß er deren Stipendien der Wohltätigkeitsanstalt überläßt. Er willsfahrt dem Ersuchen, so indes, daß er einige Mitbrüder ersucht, eine Anzahl Intentionen, die er von dem Institut übernommen, zur Diözesanlage anzunehmen, die er selbst bezahlt. Vom Tode überrascht, hinterläßt er selbst eine Anzahl von Messen ungelesen. Die Erben, davon benachrichtigt, übergeben diese einigen Priestern, denen auch sie nur die Diözesanlage, nicht aber das höhere Stipendium

zahlen. Was ist von dem Verhalten der Wohltätigkeitsanstalt, des Priesters, der Erben zu sagen? Obliegt jemand eine Restitutionspflicht?

1. Die Wohltätigkeitsanstalt. Es ist verboten, einen Teil des Stipendiums zurückzubehalten, auch wenn der, dem man es übergibt, darum gebeten einwilligt. Hievon wird später die Rede sein. Gilt aber das gleiche, im Falle die Wohltätigkeitsanstalt um die Ueberlassung des ganzen Stipendiums ersucht? Auf den ersten Blick scheint kein Unterschied zu sein, da Innozenz XII. in der Konstitution *Nuper* vorschreibt, „debere absolute integrum eleemosynam tribuere sacerdoti“. Und doch liegt der Fall anders. Wer einen Teil des Stipendiums zurückbehält, kommt leicht in Gefahr, dies gewohnheitsmäßig zu tun, der andere Fall wird kaum jemals häufiger vorkommen. Im ersten wird die Schenkung als erzwungen angesehen, weil der, dem man das Stipendium überläßt, etwa eines solchen bedürftig ist und annimmt, was er erhalten kann; im zweiten Falle darf die Schenkung durchaus als eine freie und freiwillige gelten. Zudem spricht das Kirchengefäß nur von dem ersten Falle, nicht von dem zweiten. Hören wir Pasqualigo, einen der strengsten Verurteiler der Zurückbehaltung eines Teiles des Stipendiums, den Benedikt XIV. in dem Breve *Declarasti nobis* als klassischen Zeugen anführt. Es ist als sicher vorauszusehen, daß, wenn der, der Messverpflichtungen auf Grund von Stipendien hat, jemand findet, der die Messen umsonst lesen will, tue es dieser nun freiwillig oder darum gebeten, das ganze Stipendium behalten kann. Indem nämlich der andere die Verpflichtung übernimmt, die heilige Messe zu lesen, erhält er das Recht auf das Stipendium, indes schenkt er letzteres alsdann freigiebig zurück. Es liegt also eine doppelte Handlung vor: die virtuelle Uebergabe und Annahme des Stipendiums mit der Messverpflichtung und die freie Schenkung an den anderen Priester. Damit steht auch das Dekret der heiligen Konzilskongregation *Ut debita* vom 11. Mai 1904 nicht in Widerspruch. In Art. 8 wird verboten „Messverpflichtungen, die man von den Gläubigen oder von frommen Stätten erhalten hat, anderen Geistlichen zu übergeben, die jenen nicht selbst oder durch ihre Untergebenen genügen wollen, sondern sie zu einem anderen, ob auch noch so guten Zwecke suchen“. Unter das Verbot fallen also nicht: a) diejenigen, die anderen die eigenen, nicht von dritter Seite erbetenen Messintentionen übergeben; b.) die, welche die ihnen von den Gläubigen unmittelbar aufgetragenen Messen zu einem guten Werke übertragen; c) die, welche anderen für ein frommes Werk Messen abgeben, die sie selbst von den Gläubigen erbeten haben; d) die (Bischöfe oder Ordensoberen), die ihre Untergebenen die Messen lesen lassen, die sie selbst von einem erbeten haben, der sie von den Gläubigen empfangen. — So Kardinal Gennari, der zugleich darauf hinweist, daß auch Art. 9 des Dekretes kein Hindernis bildet: „Für Manualmessen und für Messen ad instar manualium kann das Almosen nie von der Zelebration der Messe getrennt, noch in andere Dinge verwandelt oder gemindert werden, sondern ist dem Zelebrierenden voll und in seiner Art (bar) zu

übergeben.“ Dieser Artikel nämlich besagt ausdrücklich, daß er sich an den vorhergehenden anlehnt und seine Bestimmungen für den in Art. 8 vorgeesehenen Fall gelten: Es ist verboten, von den Gläubigen empfangene Messen von den Empfängern derselben zu erbitten, um sie von anderen Priestern lesen zu lassen, während man das Stipendium einem anderen, wenn auch noch so frommen Zwecke zuwendet.

2. Die anderen Priester. Es ist ein von allen Autoren vertretenes und durch die Bulle *Nuper Innozenz XII.* wie durch die Konstitution *Quanta cura Benedicti XIV.*, wie endlich durch den can. 840, § 1, festgestelltes Gesetz, daß Manualstipendien, die lediglich mit Rücksicht auf die Messe gegeben sind, voll und ganz dem Priester, der die Messe liest, übergeben werden müssen. Benedikt XIV. verbietet in der genannten Enzyklika *Quanta cura n. 3*, „direkt oder indirekt einen Priester, dem man ein Stipendium weitergibt, um den Nachlaß eines Teiles desselben zu ersuchen, auch wenn letzterer einwilligen sollte“. Nur im Falle der die weitergegebenen Stipendien annehmende Priester ganz von selbst und ohne jede Aufforderung einen Teil des Stipendiums nachließe oder zurückgäbe, sagt der heilige Alfonso, wäre es gestattet, diesen anzunehmen.¹⁾ Der Grund hiefür ist, daß die Intention des Gebers für die Verwendung des Stipendiums maßgeblich ist und jede Verfehlung gegen jene eine Versündigung gegen die Gerechtigkeit wäre.²⁾ Kardinal Gennari führt mit einigen Autoren noch einen anderen Grund an: Das höhere Abmaß des Stipendiums läßt auch eine größere Mitwirkung zur Darbringung des heiligen Opfers eintreten. So könne man also nicht einwenden: indem der Geber mehr spendete, hat er bereits sein Verdienst erworben, dies wäre ja ein Verdienst ex opere operantis, sondern er hat eine Mehrung desselben in Kraft des heiligen Opfers, ex opere operato, da er, wie gesagt, wirkamer zu dessen Darbringung beiträgt. So weit Kardinal Gennari. Es ist also in keiner Weise gerechtfertigt oder zulässig, daß die Priester, denen X. die Stipendien übergibt, einen Teil derselben verlieren, wenn auch zugunsten des frommen Institutes.

3. Die Erben. Macht sich der, der das Verbot, etwas vom Manualstipendium zurückzubehalten, übertritt, einer Sünde gegen die Gerechtigkeit schuldig und wird er restitutionspflichtig? Die Restitutionspflicht entspringt nicht der legalen, sondern der kommutativen Gerechtigkeit, liegt also eine Verlehnung derselben im gegebenen Falle vor? Sicher ist dies so, wenn ein Priester Messen mit höheren Stipendien sammelt, um sie an Orten, an denen die Stipendien geringer sind, für diese lesen zu lassen. „Das ist“, sagt Benedikt XIV., „ein Handel in gewinnstüchtiger Absicht mit dem Makel der Habsucht bekleidt, ja selbst von dem Verbrechen des Diebstahls nicht frei, also der Restitutionspflicht unterworfen.“ Das gleiche ist nicht zu sagen, wenn der die Stipendien übernehmende Priester

¹⁾ Theol. mor. De Euch n. 321.

²⁾ Vgl. Act. S. Sedis III., 558.

zwar frei, aber nicht aus freien Stücken, sondern von X. gebeten auf einen Teil des Stipendiums verzichtet, denn wohl sündigt X. gegen das Verbot, aber er verletzt die ausgleichende Gerechtigkeit nicht da ihm der zurückbehaltene Teil geschenkt ist. Auch legt die Enzyklika Benedikts XIV. eine solche Verpflichtung nicht auf, heißt es dort doch nur: A quolibet sacerdote, stipendio seu eleemosyna majoris pretii pro celebratione missae a quoconque accepta, non posse alteri Sacerdoti missam huiusmodi celebraturo stipendum seu eleemosynam minoris pretii erogari, etsi eidem sacerdoti missam celebranti et consentienti, se majoris pretii stipendum seu eleemosynam accepisse indicasset. Diese Worte enthalten ein Verbot sub gravi, aber legen keine Restitutionspflicht auf, wenn der andere Priester freiwillig einen Teil des Stipendiums nachläßt. Sicher wäre es kein freiwilliger Nachlaß, müßte der die Stipendien erhaltende Priester befürchten, X. werde ihm ohne dies Zugeständnis keine Messen geben. Viele Lehrer leugnen, daß in diesem Falle die kommutative Gerechtigkeit gewahrt wird, andere Autoren bejahren es, weil die Furcht, sonst keine Messen mehr zu erhalten, nicht ab extrinsecō noch auch ungerecht ist, kann doch X. die Messen geben, wem er will. Diese Ansicht entbehrt nicht der Wahrscheinlichkeit, wenn X. sich verpflichtet, in jedem Falle weiter Messstipendien zu geben, die Minderung werde ihm gestattet oder nicht.

Wir kommen nun zu der Frage der Restitution. X. hat Messen mit höheren Stipendien erhalten und sie mit niederen weitergegeben. Zwei Meinungen stehen hier einander entgegen in der Frage, ob er zur Restitution verpflichtet ist. Vasquez, Suarez, Sa, Bonacina, Palao, Dieastillo und andere bestreiten es. Ein Priester, der ein Stipendium für die Zelebration einer Messe erhält, sagen sie, erwirbt das Eigentumsrecht des Stipendiums und hat einzig die Verpflichtung, das heilige Opfer nach der Meinung des Kommittenten darzubringen. Dies ist seine einzige Pflicht. Wie immer er die Zelebration bewirkt, er genügt jener Pflicht, denn dem, der für ihn die Messe übernimmt, gibt er das iustum, der Auftraggeber erhält seine Messe. Ja, der letztere verliert auch die Frucht des höheren Stipendiums nicht, denn wenn es auch der zelebrierende Priester nicht erhält, hat es doch X. erhalten, also dient das ganze Almosen der Liebe und der Gottesverehrung. Viele andere, wie Lugo, Vega, Tiliucci, Lezana, Barbosa, Tamburini, Pasqualigo, Sporer, Mazzotta, endlich der heilige Alfons, dem Gasparri folgt, sind der entgegengesetzten Ansicht. Der, welcher das Stipendium gibt, sagen sie, gibt es in Absicht der Messe, er will also, daß diese vom Stipendium gleichsam begleitet sei, daß das ganze Stipendium dem zu teil werde, der die Messe wirklich zelebriert. Wohl ist es wahr, sagen sie weiter, daß X. das Eigentumsrecht über das Stipendium erworben hat, aber dies ist kein unbeschränktes, es wird in seiner Ausdehnung durch den Willen des Kommittenten bestimmt. Zudem will dieser durch sein Almosen eine reichere Frucht des Opfers erlangen, was nicht erreicht wird, erhält der Zelebrant nicht das volle Almosen. „Wer ein

geringeres Almosen weitergibt", sagt der heilige Alfons,¹⁾ „sündigt gegen die Gerechtigkeit, nicht weil er den Geber des Almosens der Frucht der Messe beraubt, denn diese erlangt jener bereits aus seiner frommen Absicht beim Geben des Almosens, sondern weil er die Intention des Gebers nicht erfüllt, der will, daß jene Messe, deren Frucht ihm zugewendet wird, für dieses Stipendium gelesen werde. Diese Intention geht in die Substanz des Vertrages über und so hält der Priester, der einen Teil des Stipendiums zurückbehält, diesen ungerecht gegen den Willen des Gebers zurück." — So weit der heilige Lehrer. Zum weiteren Beweise wird der von Alexander VII. verworfene Satz angeführt: Post decretum Urbani potest sacerdos cui missae celebrandae traduntur per alium satisfacere collato illi minori stipendio, alia parte stipendi sibi retenta. Das Wort satisfacere, genugtun, schließt nicht allein Erlaubtheit, sondern Gerechtigkeit in seinem Begriffe ein, also versündigt sich der Priester, der einen Teil des Stipendiums zurückbehält, gegen diese. Auch die Worte Benedicts XIV., daß solche Handlungsweise von dem Makel des Diebstahls nicht frei ist und so der Restitutionspflicht unterliegt, werden zur Stütze angeführt. Gasparri gibt der Ansicht durch die Praxis der heiligen Pönitentiarie eine weitere Stütze. Diese gewährt eine Schenkung der Verpflichtung an rekrutierende Priester gegen Auferlegung eines Almosens zu frommen Zwecken nur dann, wenn die Priester, welche die Messen gelesen, oder ihre Erben nicht mehr auffindbar sind. Der heilige Alfons bezeichnet deshalb diese zweite Ansicht nicht allein als sicherer und probabler, sondern schlechthin als zu befolgende (tenenda). Trotz alledem kann sie nicht als unbedingt sicher mit Ausschluß der ersten gelten.

In der Tat, wenn man sagt, die Absicht des Kommittenten ist es, daß der, der die Messe liest, auch das volle Stipendium erhalte, läßt sich nicht darauf erwidern, daß das Stipendium nicht als Preis der Messe, sondern als Beitrag für den Unterhalt des Priesters gegeben wird? Zu diesem Unterhalt hat X. gleichfalls ein Unrecht. Behält er also, ohne das Recht des zweiten Priesters zu verlehen, einen Teil des Stipendiums, so ist es nicht durchaus selbstverständlich, daß es gegen den Willen des Gebers ist. Teilt man ferner nicht die Meinung, daß das höhere Stipendium ex opere operato eine Wirkung hat, sondern nur ex opere operantis, so verliert der Geber nichts. Endlich schließt die Genugtuung, von der Alexander VII. spricht, nicht notwendig den Begriff der kommutativen Gerechtigkeit ein, sie kann auch eine rein moralische Verpflichtung enthalten, und Benedikt XIV. spricht nur von denen, die Messen sammeln, um sie an einem anderen Orte für ein geringeres Stipendium lesen zu lassen (Manu). Doch die Praxis der heiligen Pönitentiarie? Ein weises Mittel zur Beruhigung der Gewissen, keine unbedingte Notwendigkeit. Daß durch die gegenteiligen Argumente diese Ansicht ihrer Stützen nicht beraubt ist, bezeugt Kar-

¹⁾ Theol. mor. VI, 322.

dinal D'Annibale: „Es ist eine schwierige Frage, ob der, der einen Teil des Stipendiums zurückbehält, des Diebstahls schuldig ist, deren Beantwortung von der anderen abhängt: Genügt er der Intention des Gebers? Das letztere bejahren die gelehrtesten Theologen, weil er durch einen anderen zelebriert und der heilige Alfons nimmt VII, 9 an, daß dies zu halten ist. Gewiß, wenn X. unter dem iustum weitergibt, ist er ein Wucherer. Das höhere Verdienst dessen, der ein größeres Almosen spendet, röhrt nicht von der Messe her (dies wäre simonistisch), also vom Almosen als solchen. Man mag dem Priester, was er als Gewinn sucht, als schimpflichen Vorteil abnehmen.“

Zwei Fälle also sicherer Restitutionspflicht nach D'Annibale: Wenn X. weniger als das iustum weitergibt und wenn er schimpflichen Gewinn sucht. Die Schwere oder die Leichtigkeit der Sünde ungerechten Zurückbehaltens, um auch diesen Punkt zu berühren, wird von dem Maße des Zurück behaltenen abhängen. Empfängt z. B. jemand ein und ein halben Julius für die Darbringung der Messe, sagt Pasqualigo, und gäbe dem zelebrierenden Priester einen Julius, so würde er nicht tödlich sündigen, wenn es sich um eine einzige Messe handelte. Ginge es um mehrere Messen, so daß die ganze Quantität des Stipendiums im Verhältnis zu mehreren Messen bedeutend wäre, so wäre nicht das gleiche zu sagen.

Schließen wir also: Die Erben des Priesters X. handeln zwar nicht recht, doch können sie nicht sicher zur Restitution verpflichtet werden.

Weidenau.

Augustin Arndt S. J.

IV. (Die Dauer des Noviziaten.) Ueber die Dauer des Noviziaten, nach dem neuen Rechte schreibt P. Brandis, „Kirchliches Rechtsbuch“ (Paderborn 1918), n. 36: „Tedoch braucht dieses kanonische Probejahr nicht auf Stunde und Minute vollendet zu sein, wie die heilige Kongregation der Religiosen durch ein eigenes Dekret vom 3. Mai 1914 bereits erklärt hatte, sondern die Ablegung der Profess kann am Jahresende von der Einkleidung oder vom Beginne des Noviziaten zu irgend einer Tagesstunde stattfinden. Es folgt dies auch aus den allgemeinen Normen, welche das neue kirchliche Gesetzbuch im can. 34, § 3, n. 3, in bezug auf die Zeitberechnung aufgestellt hat.“ Der gleichen Ansicht huldigt P. Führich, „De Religiosis“ (Oeniponte 1919), n. 80: „Pius vero X computationem temporis novitiatus immutavit, ita ut nunc, sicut ordinarie obtinet, de die in diem, non de momento in momentum computetur“ (Decretum S. Congr. de Religiosis „Cum propositae“ die 3. Maii 1914. Acta Apostolicae Sedis VI, 229).

Entspricht diese Berechnung wirklich den Bestimmungen des neuen Rechtes? Sind die Gelübde, die nach einem solchen Noviziatsjahre abgelegt werden, für gültig zu halten?

Auf diese beiden Fragen möchten diese Zeilen eine Antwort geben.

Can. 555 fordert für die Gültigkeit des Noviziatez: „peragi debet per annum integrum et continuum.“ Wie ist dieses volle Jahr nach dem bestehenden Rechte zu berechnen? de die in diem? de mo-